

Zweckvereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses

P r ä a m b e l

Die Gemeinden **Dachsbach und Gerhardshofen** sind sich bewusst, daß der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst nach Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der derzeit gültigen Fassung Pflichtaufgaben der jeweiligen Gemeinde sind, die von gemeindlichen Feuerwehren besorgt werden (Art. 4 Abs. 1 BayFwG). Die in den Gemeinden bestehenden Ortsfeuerwehren genießen nach Art. 5 Abs. 2 BayFwG weiterhin Bestandsschutz. Daran soll auch diese Vereinbarung nichts ändern.

Zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung und des Betriebs eines Feuerwehrhauses wird

z w i s c h e n

der **Gemeinde Gerhardshofen**, Marktplatz 1, 91466 Gerhardshofen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Jürgen Mönius,

u n d

dem **Markt Dachsbach**, Schulstr. 11, 91462 Dachsbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Walter Neudecker,

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld vom 06.10.2009, Az. I/1 - 050 / 0916 VG - Gr., dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim angezeigt.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die bestehenden Feuerwehrhäuser reichen wegen der beengten Platzverhältnisse für die selbständigen Ortsteilfeuerwehren in Dachsbach und Gerhardshofen auf Dauer nicht mehr aus. Die Gemeinden Dachsbach und Gerhardshofen wären beide gezwungen, in den kommenden Jahren Neubauten für ihre Feuerwehren zu errichten. Diese Probleme sollen durch den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses in der Flur zwischen beiden Gemeinden beseitigt werden.

§ 2 Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses

- (1) Die Gemeinde Gerhardshofen errichtet unter Kostenbeteiligung des Marktes Dachsbach auf einer erst noch herauszumessenden Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 355 der Gemarkung Gerhardshofen ein gemeinsames Feuerwehrhaus für die Freiwilligen Feuerwehren Dachsbach und Gerhardshofen.
- (2) Das Baugrundstück (Abs. 1) befindet sich bei Abschluß dieser Vereinbarung vollständig im Eigentum der Gemeinde Gerhardshofen. Diese verschafft dem Markt Dachsbach einen halben Miteigentumsanteil gegen Erstattung der Hälfte des Grundstückskaufpreises. Bei der Ermittlung des Hälfteanteiles ist **ein Quadratmeterpreis von 5,00 Euro (in Worten: fünf Euro)** zugrunde zu legen.
- (3) Der Umfang des künftigen Neubaus orientiert sich an den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie an den Anforderungen der beiden Feuerwehren und wird im Baugenehmigungsplan festgelegt. Dieser hat neben den üblichen Planunterlagen nach der Bayer. Bauordnung ein Gesamttraumprogramm zu enthalten, das in folgende Teilraumprogramme zu unterteilen ist:
 - a) Teilraumprogramm, in dem die Räume bzw. Flächen enthalten sind, die ausschließlich der Feuerwehr Gerhardshofen vorbehalten sind;
 - b) Teilraumprogramm, in dem die Räume bzw. Flächen enthalten sind, die ausschließlich der Feuerwehr Dachsbach vorbehalten sind, sowie ein
 - c) Teilraumprogramm, in dem die Räume bzw. Flächen enthalten sind, die von beiden Feuerwehren benutzt werden (z.B. großer Schulungsraum, Stellplätze) bzw. das die Anlagen enthält, die zur Versorgung des Feuerwehrhauses mit Wasser, Abwasser, Strom, Heizung und dergleichen dienen.
- (4) Die Hauptzufahrt zum Feuerwehrhaus erfolgt über den bereits vorhandenen Schulparkplatz und wird verkehrstechnisch noch geregelt.
- (5) Eine Notzufahrt wird über die Ortsstraße „Bodenfeld“, Flur-Nr. 352, Gemarkung Gerhardshofen (Gemeinde Gerhardshofen) eingerichtet. Zu diesem Zweck wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 355, Gemarkung Gerhardshofen, etwa beginnend gegenüber dem Anwesen Bodenfeld 36 (Flur-Nr. 367/64, Gem. Gerhardshofen) bis zum künftigen Feuerwehrhaus ein Privatweg hergestellt, der auf einer Länge von etwa 100 m mindestens mit 3 m Breite ausgebaut und mit einer **Asphaltdecke** versehen wird. Sollte dieser Privatweg zur Erschließung der restlichen Bauflächen der Gemeinde Gerhardshofen auf dem Grundstück Flur-Nr. 355, Gemarkung Gerhardshofen, mit einer über 3 m hinausgehenden Breite hergestellt werden, so trägt die Gemeinde Gerhardshofen die anfallenden Mehrkosten.

- (6) Auf dem Baugrundstück werden Pkw-Stellplätze vorgesehen. Die Anzahl und die Art der Bodenbefestigung werden gesondert geregelt.

§ 3

Finanzierung der Baumaßnahme

- (1) Die Herstellungskosten für den Neubau des Feuerwehrhauses tragen beide Gemeinden nach Abzug der staatlichen Zuschüsse und evtl. sonstiger Leistungen Dritter im Verhältnis ihres für die jeweilige Feuerwehr anhand des jeweiligen Teilraumprogrammes (siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a und b) konkret festgelegten Flächenanteiles an der Nutzfläche. Bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten und Anlagen (siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) tragen beide Gemeinden die Baukosten je zur Hälfte.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt auch bezüglich der Kosten für den Anschluß des Feuerwehrhauses an die Stromversorgung, Wasserversorgung, Entwässerungsanlage und an die Heizungsanlage der Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen sowie für die straßenmäßige Erschließung **mit Ausnahme von § 2 Abs. 5 Satz 3**.
- (3) Um entsprechende Zuschüsse abrufen zu können, stellen beide Gemeinden separate Förderanträge für die gesamte Baumaßnahme unter Berücksichtigung der jeweils benötigten Stellplätze und Nebenräume.
- (4) Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Gerhardshofen. Sie hebt auch den Kostenanteil des Marktes Dachsbach ein.

§ 4

Einrichtung

- (1) Vorhandene Einrichtungsgegenstände, die von den Feuerwehren eingebracht werden, sind vorher zu bewerten.
- (2) Die darüber hinaus erforderliche bewegliche Einrichtung des Feuerwehrhauses beschafft die Gemeinde Gerhardshofen nach Absprache mit dem Markt Dachsbach. Evtl. Zuschußanträge werden von der jeweiligen Gemeinde separat für ihre Einrichtungsgegenstände gestellt.
- (3) Die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung der im jeweiligen Teilraumprogramm aufgeführten Räume (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben a und b) trägt der jeweilige Nutzer. Der Wert der nach Abs. 1 eingebrachten Einrichtungsgegenstände wird angerechnet.
- (4) Die Anschaffungskosten für die Einrichtung der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) tragen beide Nutzer je zur Hälfte. Evtl. eingebrachte Einrichtung (Abs. 1) ist wertmäßig zu berücksichtigen und auszugleichen.

§ 5

Ausrüstungsgegenstände

- (1) Die bei beiden Feuerwehren vorhandenen Ausrüstungsgegenstände können nach entsprechender Bewertung eingebracht werden.

- (2) Die Neuanschaffung von Ausrüstung bei entsprechendem Bedarf und die Beantragung des Zuschusses hierfür obliegt der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Nach entsprechender Vereinbarung können Großgeräte, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde überfordern, auch gemeinsam beschafft werden. Welche Gemeinde den Kauf tätigt und den Zuschußantrag stellt, ist in der Vereinbarung zu regeln. Dies gilt auch für die Kostenbeteiligung.
- (4) Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 6

Unterhaltung des Gebäudes, der Anlagen und Ausrüstungsgegenstände, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Unterhalt des Gebäudes und der Anlagen sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Gemeinde Gerhardshofen. Diese erhält vom Markt Dachsbach die Hälfte der Kosten erstattet, soweit nicht die Mitglieder beider Feuerwehren die Unterhaltung des Gebäudes und der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht gemeinsam übernehmen.
- (2) Der Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände obliegt der jeweiligen Gemeinde für die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände. Eine davon abweichende Handhabung, z.B. bei gemeinsam beschafften Großgeräten, wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 7

Benutzung des Feuerwehrhauses, seiner Außenanlagen und Geräte

- (1) Die Benutzung des Feuerwehrhauses, insbesondere seiner gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, sowie seiner Außenanlagen ist bei Bedarf durch eine gesonderte Vereinbarung (Benutzungsordnung) zwischen den beteiligten Gemeinden zu regeln.
- (2) Abs. 1 gilt ebenfalls für die Benutzung gemeinsam angeschaffter Geräte, insbesondere der Großgeräte.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Die Beheizung des Gebäudes wird durch den Anschluß an die Heizungsanlage der Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen gewährleistet.
- (2) Die Heizkosten sowie sonstige Betriebskosten, wie z.B. Strom, Wasser, Kanal und Müll, werden von beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.

§ 9

Haftung, Versicherungen

- (1) Die Haftung, die aus der Benutzung des Feuerwehrhauses erwächst, obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Nutzer (Gemeinde). Dieser hat auch für die erforderlichen Versicherungen zu sorgen.

- (2) Die notwendigen Gebäudeversicherungen schließt die Gemeinde Gerhardshofen ab. Der Markt Dachsbach erstattet die Hälfte der Kosten.

§ 10 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **36** Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. In diesem Falle ist dann eine Neubewertung des Ist-Zustandes durchzuführen.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung ist das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Punkte.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in vier Ausfertigungen erstellt. Beide Gemeinden, das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim sowie die Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld erhalten je eine Ausfertigung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Beschlussfassung in den Gremien der beteiligten Gemeinden am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Gerhardshofen,
GEMEINDE GERHARDSHOFEN

Dachsbach,
MARKT DACHSBACH

M ö n i u s
1. Bürgermeister

N e u d e c k e r
1. Bürgermeister